

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwereerziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 33 (1962)

Heft: 9

Artikel: Probleme und Möglichkeiten im Leben der Behinderten

Autor: P.I.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807531>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Zürcherische Pflegeanstalt für geistesschwache, bildungsunfähige Kinder, Uster: Zöglinge beim Spiel.

und je ein Vertreter zehn verschiedener Berufe anzutreffen sind. Die 30 Neuen haben ihren Wohnsitz in neun verschiedenen Kantonen. Ueber den Sinn der Aufgabe schreibt Verwalter Spörri: «Nicht der Erfolg oder Misserfolg — wenn man so sagen darf — soll uns in unserer Arbeit ermutigen, sondern ganz einfach die Pflicht, das zu tun, was in dieser Beziehung nötig ist. Keine soziale Arbeit kann und darf am sichtbaren Resultat gemessen werden. Sie ist einfach eine Aufgabe, die den Menschen zur Tat verpflichtet.»

Das Evangelische Erziehungsheim Sonnenbühl bei Brütten ZH rüstet sich heute schon, nächstes Jahr die Hundertjahrfeier festlich begehen zu dürfen. Der Kaufbrief, ausgestellt am 17. Februar 1862 vom Notariat Kloten, bestätigt, dass ein Wohnhaus mit Scheune und Stallung und 42 $\frac{1}{2}$ Jucharten Land auf dem Hofe Schneggenbühl, von nun an zum «Sonnenbühl» genannt, für Fr. 28 000.— an die zu gründende Anstalt abgetreten wurde. Im Sommer 1863 zogen dann die ersten Kinder und Hauseltern ein. Die Witwe eines verstorbenen Ehemaligen hat, mit Rücksicht auf ihren geschwächten Gesundheitszustand, heute schon aus dem Nachlass ihres Gatten eine Gabe von Fr. 1000.— zum Hundertjährigen beigesteuert. Mögen noch recht viele solche Ehemaligengrüsse auf den Sonnenbühl gelangen!

Das Schweiz. Arbeits- und Altersheim für Taubstumme im Schloss Turbenthal hat im letzten Jahr erstmals einen Versuch mit einem Ferienaustausch gewagt. Da nicht alle Schützlinge irgendwo zu Freunden, Bekann-



Erziehungsheim für schwachbegabte Kinder in Mauren (Thurgau): Abmarsch zur Wanderung.

ten oder Verwandten in die Ferien reisen können, einigte man sich mit dem Heim für weibliche Taubstumme «Aarhof» in Bern, gegenseitig während 14 Tagen drei Frauen ferienhalber «auszutauschen». Der Erfolg war so erfreulich, dass gleich noch ein zweiter Versuch gemacht wurde. Da die Männer von dieser Sache «angesteckt» wurden und selber einen Vorschlag machten, gedenkt man, auch für sie in ähnlicher Weise einen Ferienaustausch organisieren zu können. Eine gute Idee!

Die Arbeiterkolonie Herdern TG kämpft seit Jahren mit der Eidgenossenschaft wegen Entschädigung für den Hang des Hofes Debrunnen, der wegen des Artillerie-Waffenplatzes Frauenfeld mit Schiess-Servitut und Bauverbot belastet wurde. Der Entscheid der Eidgenössischen Schätzungscommission, der eine Entschädigung von Fr. 204 000.— verzinslich zu 3 $\frac{3}{4}$ Prozent ab 9. September 1957 vorsieht, wurde an das Bundesgericht weitergezogen. Das oberste Gericht unseres Landes wird dem langjährigen Streit ein Ende setzen. Werden die Interessen der Arbeiterkolonie geschützt?

Im Erziehungs- und Lehrlingsheim Platanenhof in Oberuzwil wurde im Berichtsjahr erstmals der Versuch mit dem Vollexternat gewagt. Burschen, die sich gut gehalten haben, werden an eine Lehrstelle mit Kost und Logis plaziert, bleiben jedoch unter direkter Aufsicht und Betreuung des Heimes. Sie haben im Heim einen Teil ihrer Freitage zu verbringen und können nach angemessener Bewährungsfrist definitiv entlassen werden.

Probleme und Möglichkeiten im Leben der Behinderten

Die behinderte Hausfrau in der Invalidenversicherung

Auch eine Hausfrau hat, wenn sie invalid wird, Anspruch auf Leistungen der Invaliden-Versicherung (IV). Je nach Art und Grad der Behinderung kommen Eingliederungsmassnahmen, Hilfsmittel oder Renten, unter Umständen eine Hilflosenentschädigung in Frage. Das Besondere an der Befähigung als Hausfrau, gleichviel ob verheiratet oder ledig, besteht darin, dass sie

nicht entlohnt wird. Der Invaliditätsgrad im Sinne des IV-Gesetzes kann also nicht auf Grund des erzielten Einkommens ermittelt werden. Statt auf die Erwerbsfähigkeit wird deshalb bei Hausfrauen auf ihre Arbeitsfähigkeit abgestellt. Diese ist nur durch Untersuchung jedes einzelnen Falles feststellbar. Je nach Pflichtenkreis kann dieselbe Invalidität eine verschieden schwer-

wiegende Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben. In der guten Mai-Nummer der Monatszeitschrift «Pro Infirmis» zeigen einige erfahrene Spezialistinnen, welche Probleme sich bei der Abklärung der Arbeitsfähigkeit invalider Hausfrauen stellen. Die einzelnen Arbeitsvorgänge werden zusammen mit der Behinderten durchgegangen und auf Grund von Normalzahlen eingeschätzt, die an gesunden Hausfrauen gewonnen wurden. Es gilt zu prüfen, welche technischen Hilfsmittel die Leistung verbessern könnten, und ihren Gebrauch einzuüben. Die grosse Umstellung, welche schwere Invalidität mit sich bringt, erfordert manchmal während längerer Zeit eine planmässige Haushaltenleitung, die gleichzeitig viel zu einer besseren Arbeits-, Zeit- und Geldeinteilung beiträgt. In sehr vielen Kantonen beauftragen die IV-Organen spezialisierte Gebrechlichenfürsorgerinnen mit solchen Aufklärungen bei Hausfrauen. Letztes Jahr erhielten allein die Beratungsstellen von Pro Infirmis 534 entsprechende IV-Aufträge, die womöglich in Zusammenarbeit mit erfahrenen Beschäftigungstherapeutinnen gelöst werden. So kann einer immer grösseren Zahl behinderter Hausfrauen geholfen werden, ihre grosse Aufgabe weiterhin bestmöglich zu erfüllen. PI

Kein statisches System

Die Behindertenhilfe ist kein statisches System, sondern ein in steter Entwicklung begriffener Organismus. Bestehende Einrichtungen entfallen sich, alte Institutionen werden verändert, neue Werke entstehen im Rhythmus des Fortschrittes von Wissenschaft und Technik. Das Augustheft der Zeitschrift Pro Infirmis zeigt an einigen ausgewählten Beispielen, was unter anderem im Zeitraum von rund fünf Jahren im Kanton Bern geschaffen und entwickelt worden ist. Das Heft ist ermutigend für alle, die um die noch zu lösenden Probleme in der Infirmenilfe wissen und sich dafür mitverantwortlich fühlen. — Die Augustnummer kann beim Zentralsekretariat, Pro Infirmis, Postfach, Zürich 32, für Fr. 1.50 bezogen werden. PI

Erste Gruppenlebensversicherung zum Schutze geistesschwacher Kinder

Was soll mit unseren Kindern geschehen, wenn wir einmal nicht mehr da sind? So fragen sich ungezählte Eltern geistig behinderter Kinder. Als Ergänzung zu andern elterlichen Vorkehrungen hat die Nationale Gesellschaft für geistesschwache Kinder (NARC) der Vereinigten Staaten im Oktober 1960 eine besondere Lebensversicherung geschaffen. Träger der Versicherung sind die Equitable Life Assurance Society und die NARC. Dank deren zahlreichen Mitgliedern in allen Staaten fallen die Werbe- und Akquisitionskosten weg, so dass die Prämien dieser Gruppenversicherung nur 4.75 Dollar monatlich ausmachen. Die Versicherungssummen sind so angesetzt, dass höhere Beträge ausbezahlt werden bei frühem Tod der Eltern, da das Kind selbst dann auch jünger ist und voraussichtlich länger erhalten werden muss. Nach nur 9 Monaten Erfahrung mit der neuen Versicherung konnten die Leistungen bereits um 25 Prozent erhöht werden und betragen heute zwischen 1250 und 15 000 Dollar. Man hofft, die Entschädigungen noch günstiger zu gestalten, wenn die Zahl der Versicherten zunimmt. Die Summen

werden in einem einzigen Betrag oder auf Jahre verteilt ausbezahlt.

Der Versicherung können alle Aktivmitglieder einer lokalen NARC-Gruppe unter 70 Jahren beitreten, sofern sie ein geistesschwaches Kind haben, für das sie finanziell in erster Linie aufkommen. Es wird nur ein Elternteil aufgenommen, bei dessen Tod kann der andere Elternteil aber in den Vertrag eintreten. Vorläufig dürfen sich andere Betreuer oder nahe Verwandte eines solchen Kindes, selbst wenn sie die Haupt Sorge für es tragen, nicht anschliessen. P. I.

Behinderte bei der Polizei

Im *Staat Dakota* wurde kürzlich bei der Polizei die 40-Stundenwoche eingeführt mit der Bedingung, dass die bisherige Budget-Summe dadurch nicht überschritten werden dürfe. Wie dieses Problem im Wachtlokal lösen, wo bisher 5 Polizeimänner, 3 Korporale und 1 Wachtmeister zusammen 24 Stunden Dienst hatten?

Die Lösung fand sich durch Anstellung von 6 Invaliden unter der Leitung eines Wachtmeisters und von 2 Korporalen. Die Behinderten — unter ihnen ein Querschnittgelähmter im Rollstuhl — können ohne weiteres Telefonanrufe von aussen entgegennehmen, durch Gegensprechanlagen Polizisten zur Untersuchung von Unfällen und Verbrechen schicken, eingehende Meldungen notieren und Anrufe an die zuständigen Stellen weiterleiten. Da die Aufgaben eng mit der übrigen Polizeiarbeit zusammenhängen und es um den wirksamen Schutz der Bevölkerung geht, sind die Anforderungen hoch. Die bisherigen *Erfahrungen* mit den behinderten «Polizisten» sind *sehr gut*.

Ein Dreikönigslager für behinderte Kinder

Ende Juli ist ein Dienstlager des Bundes Schweiz. Pfadfinderinnen eigener Art abgeschlossen worden: 24 schwer geistesschwache Buben und Mädchen durften unter der Leitung von Führerinnen — gleichzeitig angehende Kindergärtnerinnen und Lehrerinnen — zwei frohe Ferienwochen auf dem Twannberg ob dem Bielersee verbringen. Man wollte damit vor allem den Müttern dieser Sorgenkinder einmal eine kurze Ferienzeit vermitteln. Die Kinder stammten aus allen Teilen der deutschen Schweiz und besuchten meist besondere heilpädagogische Hilfsklassen. Sie lebten in kleinen Dreiergruppen zusammen, besorgten Aemtl im Haus, spielten, bastelten und lernten auf Spaziergängen die weiten Jurahöhen etwas kennen. Bald hatte sich die Schar in den festen Tagesrhythmus hineingefunden und mit den Kameraden Freundschaft geschlossen. Zwei ganztägige Ausflüge mit Badegelegenheit und der sonntägliche Besuch von Vertretern des Verbandes Schweiz. Schaufensterdekorateure, dessen Dreikönigssammlung dieses Lager in Verbindung mit Pro Infirmis ermöglicht hatte, bedeuteten Höhepunkte. Gesund und erfüllt von neuen Erlebnissen konnten die liebgewordenen Kinder von den jungen Helferinnen, die sich ausserordentlich eingesetzt hatten, den Eltern wieder zurückgegeben werden. PI